



Gesuch um Bewilligung für eine Wärmepumpenanlage mit Erdsonden

Gemäss Art. 19 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) bedürfen die Erstellung und die Änderung von Bauten und Anlagen einer kantonalen Bewilligung, wenn sie die Gewässer gefährden können. Gemäss Art. 32 Abs. 2 Bst. f der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) sind insbesondere auch Bohrungen bewilligungspflichtig.

Objektangaben

Gemeinde, Parzelle(n)		
Adresse		
Koordinaten der Bohrung(en)		
Vorgesehener Zeitpunkt der Inbetriebnahme		

Gesuchsteller*in

Vorname, Name / Firma	
Adresse, PLZ, Ort	
Telefon, E-Mail	

Projektverfasser*in

Vorname, Name / Firma	
Adresse, PLZ, Ort	
Telefon, E-Mail	

Technische Daten zur Wärmepumpe

Fabrikat, Typ, Anz. Wärmepumpen			
Bezeichnung Kältemittel			
Füllmenge Kältemittel	kg		
Kälteleistung bei Sole 0 °C / Wasser 35 °C	kW		
Anlagezweck	<input type="checkbox"/> Warmwasser- erzeugung	<input type="checkbox"/> Raumheizung	
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Technische Daten zu den Erdsonden

Typ, Sondenmaterial		
Anzahl Sonden	Stück	
Sondenlänge	Einzellänge: m	Totallänge: m
Wärmeträgerflüssigkeit	Typ:	Konzentration: %
Füllmenge total	kg	
Durchmesser der Bohrung	mm	
Füllung der Hohlräume	<input type="checkbox"/> Zement-Bentonit-Suspension	<input type="checkbox"/>

Bemerkung:**Unterschriften, Rechnungsadresse**

Gesuchsteller*in	Ort, Datum:	Unterschrift:
Projektverfasser*in	Ort, Datum:	Unterschrift:

Gesuchseinreichung

Dieses Gesuch ist zusammen mit dem Baugesuch **bei der Gemeinde einzureichen**.

Dem Gesuch sind zusätzlich zu den für das Baugesuch erforderlichen Unterlagen folgende Unterlagen **beizulegen**:

- Situationsplan mit vermasstem Sondenstandort und Leitungsführung
- Grundrissplan Heizzentrale
- Prinzipschema Wärmeerzeugung
- Beschrieb und technisches Datenblatt für Wärmepumpenanlage sowie Erdsonden
- allenfalls geologische Vorabklärung (Bedarf vorgängig bei Amt für Umwelt abklären)
- Formular «Näherbaurecht für Erdsondenanlagen» (wenn Mindestabstand zur Nachbarparzelle von 2.5 % der Sondenlänge bzw. mindestens 2.5 Meter nicht eingehalten werden kann)